



POLIZEI VERBAND GRAUBÜNDEN  
ASSOCIAZIONE DI POLIZIA GRIGIONI  
ASSOCIAZIUN DA POLIZIA GRISCHUN

---

## Statuten

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Polizeiverband Graubünden" (PVG) besteht als Sektion des Verbands Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) auf unbestimmte Dauer und mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Sektionspräsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die Statuten des VSPB sind für die Sektion verbindlich.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt in Übereinstimmung mit dem VSPB die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.

### **Art. 3 Aufgaben**

Diese Aufgaben erfüllt der Verband insbesondere durch:

- a) Einsatz und Wahrung eines qualitativ hochstehenden und attraktiven Berufsstatus mit aufgabengerechter Entlohnung und Spesenentschädigung
- b) Pflege der Solidarität und Kameradschaft
- c) Förderung der beruflichen Weiterbildung
- d) Auftritt im Intranet der Kantonspolizei Graubünden sowie des verbandsrechtlichen Teiles im Blog des Kapo-Intranet
- e) Abschluss von Kollektivverträgen mit schweizerischen Kranken- und Unfallkassen zur günstigen Versicherung seiner Mitglieder und im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall
- f) Führung eines Krankenhilfefonds
- g) Pflege der Beziehungen zu anderen Verbänden mit gleicher Zielsetzung
- h) Vermittlung von Rechtschutz in Polizeiangelegenheiten und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Reglement des VSPB

### **Art. 4 Mitgliedschaften**

Aufgehoben

## **Art. 5 Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglied können folgende Personen, welche bei der Kantonspolizei Graubünden oder bei einer Gemeindepolizeilichen Organisation im Kanton Graubünden angestellt sind, werden:

- a) eidgenössisch anerkannte oder vereidigte Polizistinnen und Polizisten
- b) Zivilangestellte mit polizeilichen Befugnissen
- c) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten
- d) Polizeiaspiranten/Polizeiaspirantinnen
- e) die Präsidentin/der Präsident, wenn sie/er die Voraussetzungen gemäss lit. a – e nicht erfüllt

Durch Pensionierung aus der Kantonspolizei Graubünden bzw. aus einer angeschlossenen Gemeindepolizei ausscheidende Verbandsmitglieder bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## **Art. 6 Passivmitgliedschaft**

Verbandsangehörige, die am 31. Dezember 2014 Mitglied des PVG waren und freiwillig aus dem Polizeidienst austreten, jedoch Mitglied des VSPB, der Sterbekasse und im Kollektivvertrag der Krankenkasse bleiben wollen, kann die DV auf schriftliches Gesuch hin die Passivmitgliedschaft verleihen. Ansprüche auf Sozialeinrichtungen des PVG entstehen dadurch nicht.

Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Passivmitglieder zahlen 80 % des Jahresbeitrages.

Verbandsangehörige, welche ab 01. Januar 2015 Mitglied des PVG, respektive dem VSPB werden, können nicht Passivmitglied werden.

## **Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und haben keinen Verbandsbeitrag zu leisten.

## **Art. 8 Beitritt**

Beitrittsgesuche sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung. Die Neueintretenden können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Über die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche von Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand orientiert anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung über die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche, wobei der Delegiertenversammlung ein Vetorecht zusteht.

Ein ablehnender Entscheid kann innert 20 Tage nach der Delegiertenversammlung durch schriftlichen Rekurs beim Verbandspräsidenten / bei der Verbandspräsidentin an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Entscheid ist endgültig.

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt aus dem PVG ist per Ende Juni oder Dezember möglich oder erfolgt formlos beim Austritt aus der Kantonspolizei Graubünden oder einer angeschlossenen Gemeindepolizei.

Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Austritt der Verbandspräsidentin / dem Verbandspräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Austritt fallen alle Ansprüche auf die Sozialeinrichtung sowie das Vermögen des PVG dahin. Die Kündigung beim PVG hat automatisch den Austritt aus dem VSPB und deren Stiftungen zur Folge.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Verbandes ernsthaft verletzt
- b) wenn es den Statuten oder den statutarisch gefassten Beschlüssen beharrlich zuwiderhandelt
- c) wenn es den Verbandsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Zum Ausschluss benötigt es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Mit dem Ausschluss fallen alle Ansprüche auf die Sozialeinrichtung sowie das Vermögen des PVG dahin. Der Ausschluss beim PVG hat automatisch den Austritt aus dem VSPB und deren Stiftungen zur Folge.

#### **Art. 11 Sterbe- und Unterstützungskasse VSPB**

Alle Mitglieder des VSPB sind der Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB angeschlossen.

#### **Art. 12 Versicherungsleistungen VSPB**

Beim Hinschied eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld und ein festgelegter Beitrag pro minderjähriges oder sich in Ausbildung (bis max. 25 Jahre) befindendes Kind ausbezahlt. Im Weiteren wird ein Bonus zum Sterbegeld sowie wiederum ein festgelegter Betrag für jedes minderjährige oder sich in Ausbildung (bis max. 25 Jahre) befindende Kind gewährt. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt durch die zuständige Sektion des VSPB.

Weiter besteht die Möglichkeit, Mitglieder oder die Familien verstorbener Mitglieder die

in Not geraten sind, mit Unterstützungsbeiträgen oder Darlehen zu unterstützen.

### **Art. 13      Krankenhilfefonds PVG**

Der PVG unterhält einen separaten Krankenhilfefonds. Alle Mitglieder des PVG, ausgenommen die Passivmitglieder, haben Anrecht auf Leistungen dieses Fonds. Das Fondsreglement wird von der Delegiertenversammlung erlassen.

Nicht leistungsberechtigt am Krankenhilfefonds des PVG sind zudem jene pensionierten Gemeindepolizisten, welche per 01. Januar 2011 von der Sektion "Graubünden-Gemeinden" per Absorptionsfusion zum PVG übergetreten sind. Bezüglich dieser Mitglieder wird vom Kassier des PVG eine separate Liste geführt.

Im Falle einer Auflösung des PVG muss das Vermögen des Krankenhilfefonds im Sinne des Fonds verwendet werden.

### **Art. 14      Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, während die Amtsperioden jeweils am 1. Juli beginnen und am 30. Juni enden.

### **Art. 15      Verbandssektoren**

Der Verband wird in Sektoren eingeteilt, an deren Spitze ein Mitglied als Sektorenvertreter die Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, besorgt. Es werden folgende Sektoren gebildet:

- a) die Regionen oder Bezirke, welche analog den Einteilungen der Polizeistruktur entsprechen
- b) die beim Kommando angesiedelten Dienste, die Kriminalpolizei inkl. FD Chur, der Verkehrspolizei, der Sicherheitspolizei und der Logistik
- c) die angeschlossenen Gemeindepolizeien
- d) die Pensionierten

### **Art. 16      Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 17      Urabstimmung**

Der Urabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) Beschluss der DV, sofern dies von mindestens einem Drittel aller Aktivmitglieder innert vier Wochen verlangt wird. Ausgenommen sind Beschlüsse über Jahresbericht, Rechnungsablage und Entlastung, Beiträge, Wahlen, Ernennungen von Ehren- und Passivmitgliedern und Entschädigung von Verbandsfunktionären;

- b) Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der DV fallen, sofern eine solche nicht stattfinden kann; und
- c) Beschlüsse über Auflösung des Verbandes oder Austritt der Sektion aus dem VSPB.

### **Art. 18 Delegiertenversammlung**

Alljährlich findet, in der Regel im Frühjahr, die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) statt, und zwar in Chur oder an einem anderen zentral gelegenen Ort im Kanton. Über Abweichungen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

Zeitpunkt und Ort sind durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Polizeikommando festzusetzen und zusammen mit der Traktandenliste rechtzeitig den Sektorenvertretern zwecks Bezeichnung der Delegierten bekannt zu geben.

Die Einladung der Teilnehmer hat, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, in der Regel, einen Monat vor der DV zu erfolgen. Das Protokoll der DV wird im Intranet der Kantonspolizei Graubünden publiziert oder kann durch Mitglieder, welche keine Einsicht in das Intranet der Kantonspolizei Graubünden haben, bei einem Vorstandsmitglied oder Sektorenvertreter / Sektorenvertreterin auf Verlangen hin, eingesehen oder bestellt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen nach Erscheinen des Protokolls keine Einsprachen beim Präsidenten des PVG eingehen.

### **Art. 19 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden in dringenden Fällen oder bei Vorlage eines Gesuches von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder durch den Vorstand einberufen.

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der DV gehören die Delegierten, der Vorstand, die Sektorenvertreterinnen / Sektorenvertreter, ein Rechnungsrevisor / eine Rechnungsrevisorin, der Polizeikommandant / die Polizeikommandantin oder ein anderer Vertreter / eine andere Vertreterin des Kommandos an.

Jeder Polizeistützpunkt, jeder Verkehrs- und Kripostützpunkt, jede Abteilung der Kommandodienste, die Angehörigen der angeschlossenen Gemeindepolizeiorgane und die Pensionierten stellen bei einem Bestand bis zu 5 Verbandsmitgliedern einen Delegierten / eine Delegierte. Für je 5 weitere Verbandsmitglieder steht ihnen das Recht zu, einen zusätzlichen Delegierten / eine zusätzliche Delegierte zu bezeichnen. Als Stichtag zur Berechnung der Zahl der Delegierten gilt der 1. März.

Der Delegiertenversammlung wird, sofern die Finanzen es erlauben, zu Lasten der Verbandskasse, ein Mittagessen offeriert.

### **Art. 21 Befugnisse DV**

Aufgaben und Befugnisse der DV sind jene, die ihr statutarisch oder durch Beschluss zufallen, insbesondere aber:

- a) Statutenänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, sieben Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsrevisoren
- f) Aufnahme von Mitgliedern, Passivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung der Eingaben im Sinne von Art. 22 der Statuten und allfälligen Rekursen
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Festsetzung der Entschädigung der Verbandsfunktionäre
- j) Anhören eines dienstlichen Vortrages in Form von Information oder beruflicher Weiterbildung

## **Art. 22 Anträge**

Anträge, Anregungen und Begehren aus der Mitte des Verbandes sind, sofern sie an der DV zur Behandlung gelangen sollen, mindestens einen Monat vor derselben dem Vorstand einzureichen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## **Art. 23 Wahlen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nicht mit einfachem Mehr geheime Durchführung beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der an der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmender Aktivmitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Erreicht bei Wahlen ein Kandidat / eine Kandidatin das absolute Mehr nicht, so ist im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat / diejenige Kandidatin gewählt, der / die das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- c) dem Kassier / der Kassierin
- d) dem Aktuar / der Aktuarin
- e) vier Beisitzern

Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Präsident / Präsidentin kann auch eine nicht bei der Kantonspolizei Graubünden tätige Person gewählt werden. Mit der Übernahme des Amtes wird er / sie Aktivmitglied.

## **Art. 25 Amtsdauer**

Der Vorstand wird durch die DV auf drei Jahre gewählt. Er ist dreimal wieder wählbar. Dies gilt sinngemäss auch für die übrigen Verbandsfunktionäre, nicht aber für den

Präsidenten / die Präsidentin.

Auf Beschluss der DV hin können Vorstandsmitglieder in Ausnahmefällen auch mehr als dreimal wiedergewählt werden. Diesbezüglich muss seitens des Verbandes jedoch ein grosses Interesse bestehen.

### **Art. 26      Amtsführung**

Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, führt mit dem Aktuar / der Aktuarin oder einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

Durch Vorstandsbeschluss kann dem Kassier / der Kassierin Einzelunterschrift für das Rechnungswesen erteilt werden. Vorstandsbeschlüsse, welche eine jährliche wiederkehrende Ausgabe von Fr. 2'000.- oder mehr bzw. eine einmalige Ausgabe von Fr. 4'000.- oder mehr zur Folge haben, sind der DV zu unterbreiten.

### **Art. 27      Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- c) Fassung von Beschlüssen, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fallen
- d) Überwachung der Verbandstätigkeit
- e) Einberufung von Sitzungen mit den Sektorenvertretern gemäss Art. 15 lit. a – d (erweiterte Vorstandssitzungen)
- f) Bestimmung der Delegierten für die Schweizerische Delegiertenversammlung, des Delegierten der Regionenkonzferenz Ostschweiz, eines allfälligen Kandidaten für den Zentralvorstand und Erteilung allfälliger Weisungen

### **Art. 28      Pflichten**

- a) Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Er / sie leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen, führt zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin die Korrespondenz und überwacht die Verwaltung des Vermögens.
- b) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin im Verhinderungsfalle.
- c) Der Kassier / die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen inklusive dem Krankenhilfefonds nach kaufmännischen Prinzipien im Sinne der Statuten und Beschlüsse. Nach Schluss des Verbandsjahres hat er / sie dem Vorstand zu Handen der DV Rechnung abzulegen. Gelder, welche nicht für die laufenden Ausgaben benötigt werden, sind zinstragend anzulegen. Im Weiteren führt er / sie das Mitgliederverzeichnis. Das Vermögen des Krankenhilfefonds ist in der Bilanz separat auszuweisen.
- d) Der Aktuar / die Aktuarin führt über alle Verhandlungen der DV und der Vorstandssitzungen das Protokoll. Die Protokollausfertigungen sind jeweils auch vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er / sie führt die Verbandschronik.

### **Art. 29 Wahl und Befugnisse**

Zwei Rechnungsrevisoren / Revisorinnen werden durch die DV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind dreimal wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung, erstatten an der DV Bericht und stellen Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

### **Art. 30 Beiträge**

Zur Deckung seiner Auslagen erhebt der Verband einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag muss innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden. Wird das Präsidentenamt von einer Person, welche nicht bei der Kantonspolizei Graubünden angestellt ist, ausgeführt, entfällt dessen Jahresbetrag für den PVG. Sein Jahresbeitrag für den VSPB übernimmt der PVG.

### **Art. 31 Haftung**

Für Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 32 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes oder der Austritt der Sektion aus dem VSPB kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Urabstimmung beschlossen werden. Das Verbandsvermögen ist bei Auflösung beim Polizeikommando zu deponieren. Wird innert zehn Jahren ein Verband mit gleichem Zweck gegründet, ist das Vermögen diesem herauszugeben; andernfalls ist es vom Polizeikommando zu Gunsten unverschuldet in Not geratener Aktivmitgliedern gemäss Art. 5 lit. a – d zu verwenden.

Bezüglich der Verwendung des Vermögens Krankenhilfefonds gilt Art. 13 Abs. 3 dieser Statuten

### **Art. 33 Statutenrevision**

Die Statuten können nur an einer DV abgeändert werden. Die Statutenrevision muss in der Traktandenliste der Einladung vermerkt sein. Die Änderungsanträge werden mit der Einladung versandt oder spätestens ab diesem Datum mit entsprechendem Hinweis elektronisch publiziert.

Für die Abänderung der Statuten sind zwei Drittel der an der DV gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die DV und durch die Geschäftsleitung des VSPB in Kraft. Sie treten teilrevidiert am 30.10.2023 und aller bisherigen statutarischen Protokollbeschlüsse in Kraft.



**Polizeiverband Graubünden**

Der Präsident:



**Crameri Reto**

Der Aktuar



**Christoffel Yannick**

Chur, den 30. Oktober 2023